

Leitfaden

Aktionsprogramm klima**aktiv** mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

Jahresprogramm 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, März 2024

Inhalt

	Wissenswertes zur Einreichung	4
	Ihr Weg zur Förderung	5
1.0	Zweistufige Projekte von öffentlichen Gebietskörperschaften, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts	7
1.1	klimaaktiv mobil – Fußverkehr	7
	Allgemeines in Kürze	7
	Was wird gefördert?	7
	Wie hoch ist die Förderung?	9
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	10
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	11
	Antragstellung und Kontakt	11
1.2	klima aktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme inkl. Radschnellverbindungen	12
	Allgemeines in Kürze	12
	Was wird gefördert?	12
	Wie hoch ist die Förderung?	14
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	15
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	16
	Antragstellung und Kontakt	16
2.0	Zweistufige Projekte von Betrieben, Gebietskörperschaften, Gemeinden	17
2.1	klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. kleine/singuläre Projekte sowie Mischprojekte zur Forcierung aktiver Mobilität, neuer Mobilitätslösungen und alternativer Transportsysteme	17
	Allgemeines in Kürze	17
	Was wird gefördert?	17
	Wie hoch ist die Förderung?	19
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	20
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	21
	Antragstellung und Kontakt	22
3.0	Einstufige Projekte bzw. Förderungspauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden	23
3.1	klimaaktiv mobil – Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden	23
	Allgemeines in Kürze	23
	Was wird gefördert?	23
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	23
	Wie hoch ist die Förderung?	24
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	24
	Antragstellung und Kontakt	25

3.2	klima aktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder, E-Fahrräder für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden	26
	Allgemeines in Kürze	26
	Was wird gefördert?	26
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	26
	Wie hoch ist die Förderung?	27
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	27
	Antragstellung und Kontakt	28
	Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für die Kapitel 1 bis 3	29
	Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?	30
4.0	Einstufige Projekte bzw. Förderungspauschalen für Privatpersonen	31
4.1	klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder für Privatpersonen	31
	Allgemeines in Kürze	31
	Was wird gefördert?	31
	Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	31
	Wie hoch ist die Förderung?	32
	Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	32
	Antragstellung und Kontakt	33
	Impressum	34

Vorwort

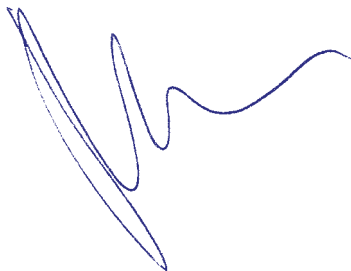
Mobilität ist nicht nur ein elementarer Bestandteil unseres täglichen Lebens, sondern auch eine große Chance und ein wesentlicher Hebel für den Klimaschutz: Seit 1990 sind etwa die Emissionen im Verkehrssektor um fast 60 % gestiegen. Um dieser Entwicklung gegenzusteuern und eine Trendwende einzuleiten, braucht es klare Rahmenbedingungen und engagierte Umsetzungsprogramme.

Gerade Maßnahmen im Bereich der aktiven Mobilität haben, neben der Reduktion der CO₂-Emissionen, zahlreiche weitere positive Auswirkungen, wie gesundheitsfördernde Effekte durch Bewegung, reduzierte Feinstaubbelastung sowie weniger Lärm. Zusätzlich bietet aktive Mobilität auch wirtschaftliche Chancen in Österreich und kann einen Beitrag zur regionalen Wertschätzung leisten.

Insbesondere im Bereich der Infrastruktur kann durch zukunftsorientierte Investitionen eine wichtige Basis geschaffen werden: Heute gebaut, besteht Infrastruktur über viele Jahre und beeinflusst so das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung langfristig. Ein umfassendes Mobilitätsmanagement unterstützt zusätzlich den Umstieg auf klimaverträglichere Formen des Personen- und Güterverkehrs in Betrieben und Kommunen.

Genau hier setzt unser Aktionsprogramm „klima**aktiv** mobil“ an. Mit seiner breiten Aufstellung gelingt es dem Programm, auf eine Vielzahl von Zielgruppen (Kommunen, Betriebe, Privatpersonen) einzugehen und jeweils passende Lösungen anzubieten. Dieses breite Angebot ist notwendig, um die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern zu können.

In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihre klimafreundlichen Einreichungen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Wissenswertes zur Einreichung

Die im Jahr 2023 in Kraft getretene novellierte Verordnung (EU) Nr. 651/2014 „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)“ hat einige Änderungen in der beihilfenrechtlichen Grundlage und dadurch in der Abwicklung von Förderungsprogrammen nach sich gezogen.

Projekte, die von Nichtwettbewerbsteilnehmern (z. B. Gemeinden, Städten) eingereicht werden und die sich außerhalb des Wettbewerbs befinden (z. B. Radinfrastruktur, Fußverkehr), werden unverändert bei sinngemäßer Anwendung des Beihilfenrechts abgewickelt.

Projekte, die von Wettbewerbsteilnehmern (z. B. Betrieben) zur Förderung eingereicht werden, können unter bestimmten Voraussetzungen wie bisher nach den Vorgaben der AGVO oder aber im Rahmen der De-minimis-Verordnung gefördert werden. Das gilt auch für Projekte im Wettbewerb (z. B. Carsharing), die von Nichtwettbewerbsteilnehmern umgesetzt und zur Förderung beantragt werden.

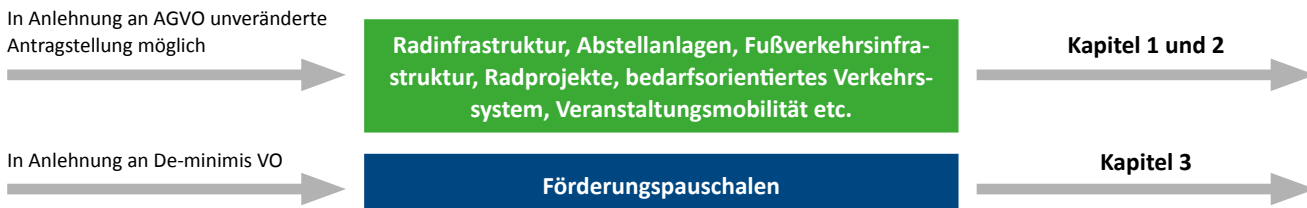
Ergänzend – außerhalb jeglichen Beihilfenrechts – werden Förderungen für Privatpersonen abgewickelt.

Zu beachten ist für alle zweistufigen Förderungsschwerpunkte: Der Eingang des Förderungsantrags bei der KPC muss weiterhin jedenfalls vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung erfolgen und auch die Angabe der benötigten Förderung bleibt weiterhin eine verpflichtende Information im Förderungsantrag – unabhängig davon, welcher beihilfenrechtliche Rahmen letztendlich zur Anwendung gebracht wird.

Ihr Weg zur Förderung

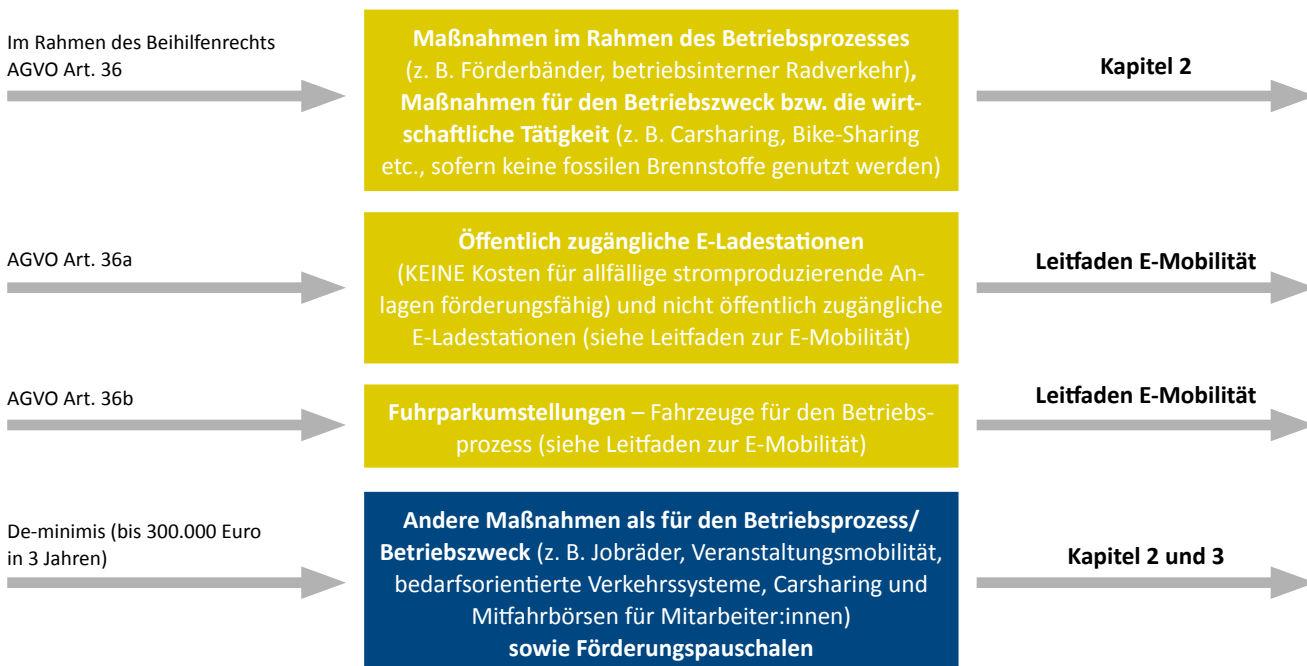
Öffentliche Gebietskörperschaften, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts

(Nichtwettbewerbsteilnehmer bzw. nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben)



Betriebe und andere Gewerbetreibende

(Wettbewerbsteilnehmer bzw. wettbewerbsrelevante Vorhaben von Nichtwettbewerbsteilnehmern)



Privatpersonen

(Nichtwettbewerbsteilnehmer)



KAPITEL 1:

Zweistufige Projekte von öffentlichen Gebietskörperschaften, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts

1.1 klimaaktiv mobil – Fußverkehr

1.2 klimaaktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme inkl. Radschnellverbindungen

Als nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben im Sinne dieses Leitfadens gelten Maßnahmen, welche von nicht betrieblich auftretenden Marktteilnehmern (Gemeinden, Städten, öffentlichen Gebietskörperschaften, gemeinnützigen Vereinen, ...) umgesetzt werden UND NICHT wettbewerbsrelevant sind. Solche Projekte werden außerhalb der AGVO abgewickelt, diese wird sinngemäß angewendet.

Als Beispiele können hier insbesondere öffentliche Infrastrukturmaßnahmen in den Fuß- bzw. Radverkehr angeführt werden. Allfällig wettbewerbsrelevante Projektteile wie z. B. ein Radverleihsystem im Rahmen eines Radnetzausbauprogramms werden gemäß den Vorgaben des gültigen Beihilfenrechts beurteilt.

KAPITEL 2:

Zweistufige Projekte von Betrieben, Gebietskörperschaften, Gemeinden

2.1 klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. kleine/singuläre Projekte sowie Mischprojekte zur Forcierung aktiver Mobilität, neuer Mobilitätslösungen und alternativer Transportsysteme

Neben nicht wettbewerbsrelevanten Vorhaben öffentlicher Gebietskörperschaften sind für Wettbewerbs Teilnehmer bzw. wettbewerbsrelevante Vorhaben die beiden relevanten Verordnungen des europäischen Beihilfenrechts (AGVO und De-minimis-VO) in Abhängigkeit des jeweiligen Projektinhalts heranzuziehen:

Zweistufige Projekte im Rahmen der AGVO – Was kann gefördert werden?

Maßnahmen im Rahmen von Betriebsprozessen – z. B. Förderbänder, rein betriebsinterner Radverkehr, der dem Betriebsprozess dient (bspw. dienstliche Fahrten zwischen Gebäuden am Firmengelände oder Fahrten zwischen Dienststellen außerhalb von Firmengeländen, Dienstfahrräder etc.)

Maßnahmen, die den Betriebszweck darstellen – z. B. Carsharing, Bike-Sharing mit ausschließlich emissionsfreien Fahrzeugen

Hinweis: Bewusstseinsbildende Maßnahmen sind im Rahmen der AGVO nicht förderungsfähig, wirken aber als Zuschlag fördersatzerhöhend.

Zweistufige Projekte im Rahmen der De-minimis-VO – Was kann gefördert werden?

Sämtliche Maßnahmen, die weder dem Betriebsprozess (interner Güter-, Waren-, Personenverkehr) noch der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. dem Betriebszweck dienen – z.B. Jobräder, Veranstaltungsmobilität, Mitfahrbörsen, Sharing-Projekte (insbesondere auch mit nicht emissionsfreien Fahrzeugen, bedarfsorientierte Verkehrssysteme (z. B. Wanderbus, Skibus, ...), bewusstseinsbildende Maßnahmen etc., sofern damit ein Umwelteffekt erzielt werden kann.

Anmerkung: Eine „Teilung“ der Projekte, um nach verschiedenen Beihilfenregeln zu fördern, ist ausgeschlossen.

KAPITEL 3:

Einstufige Projekte bzw. Förderungspauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

3.1 klimaaktiv mobil – Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

3.2 klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder, E-Fahrräder für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

Zur vereinfachten Förderungsabwicklung werden Investitionen in Radabstellanlagen und (E-)Transporträder, (E-) Falträder, E-Fahrräder als Förderungspauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften und Gemeinden in einem einstufigen Einreichverfahren (Einreichung nach der Umsetzung) abgewickelt.

KAPITEL 4:

Einstufige Projekte bzw. Förderungspauschalen für Privatpersonen

4.1 klimaaktiv mobil – (E-)Transportäder, (E-)Falträder für Privatpersonen

Außerhalb des Beihilfenrechts werden in einem einstufigen Einreichverfahren (Einreichung nach der Umsetzung) Investitionen von Privatpersonen in die definierten Fahrradkategorien angeboten.

1.0 Zweistufige Projekte von öffentlichen Gebietskörperschaften, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts

1.1 klimaaktiv mobil – Fußverkehr

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen in die Fußverkehrsinfrastruktur für eine fußverkehrsfreundliche Gestaltung von Städten, Gemeinden und Regionen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für die fußverkehrsfördernde Umgestaltung des öffentlichen Raums sowie die Schaffung von großzügigen Bewegungsräumen für Zufußgehende.

Bauliche Maßnahmen sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, die zur Stärkung des Fußverkehrs beitragen, stehen im Fokus.

Einreichen können insbesondere öffentliche Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung weiterer wichtiger Akteur:innen (z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe) ist dabei erwünscht und kann zu einem erhöhten Fördersatz führen.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Erstellung bzw. das Vorhandensein eines lokalen Masterplans Gehen bzw. eines örtlichen Fußverkehrskonzepts inkl. gültigem Gemeinderatsbeschluss. Der lokale Masterplan Gehen bzw. das örtliche Fußverkehrskonzept hat ein zusammenhängendes, engmaschiges bzw. flächendeckendes Gehwegenetz im Siedlungsgebiet sicherzustellen und auch eine gute Anbindung des Gehwegenetzes an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu beinhalten.

Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **28.02.2025** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist (siehe [hier](#)).

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Investitionen zur Aufwertung der Fußverkehrsinfrastruktur** im Hinblick auf eine fußverkehrsfreundliche Stadtgestaltung, Vermeidung von Umwegen, Erhöhung der Durchlässigkeit und Förderung der kurzen Wege im Sinne der Umsetzung des Masterplans Gehen und NEKP (Nationaler Energie- und Klimaplan).

Laufende Investitionskosten sowie Betriebskosten (nur für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) im Sinne der Förderungsrichtlinien werden für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen (wie z. B. Masterplan Gehen etc.) gefördert werden.

Diese Investitionen umfassen die nachstehend angeführten Maßnahmen, die sich an den Inhalten des Masterplans Gehen 2030 (www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/fuss_radverkehr/publikationen/masterplangehen.html) orientieren:

Bauliche Maßnahmen

- Umgestaltung von Straßen zu Fußgängerzonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten.
- Umgestaltung von Straßen in Begegnungszonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten.
Da die Begegnungszone nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Begegnungszonen gefördert.
- Umgestaltung von Straßen in Wohnstraßen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten. Da die Wohnstraße nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Wohnstraßen gefördert.
- Gehsteigverbreiterung über die in der RVS 03.02.12 festgelegte Regelbreite der Gehsteige und Gehwege von 2,0 m hinaus. Die Vereinheitlichung des Oberflächenbelags kann bei Notwendigkeit über die gesamte Gehsteigbreite gefördert werden.
- Verbesserung der Fußverkehrsinfrastruktur in sensiblen Bereichen (z. B. fußverkehrsfreundliche Umgestaltung der Straßen vor Schulen, Altenheimen) und zur Anbindung zum öffentlichen Verkehr durch beispielsweise Haltestellenvorziehungen und fußverkehrsfreundliche Erreichbarkeit von Bahnhöfen und Haltestellen (sofern sie nicht Gegenstand einer Finanzierung im Bereich des öffentlichen Verkehrs sind) – nur jene Anteile sind förderungsfähig, welche über die in der RVS 03.02.12 festgelegte Regelbreite der Gehsteige und Gehwege von 2,0 m hinausgehen.

- Errichtung von fußverkehrsfördernder Infrastruktur zur barrierefreien Umwegvermeidung (z. B. Gehwege, Brücken, Liftanlagen) und zur Verbindung neuer Stadt-/Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete und wichtiger Destinationen, wie z. B. Haltestellen und Bahnhöfe, touristische Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen – nur jene Anteile sind förderungsfähig, welche über die in der RVS 03.02.12 festgelegte Regelbreite der Gehsteige und Gehwege von 2,0 m hinausgehen.
- Infrastrukturelle Sicherstellung der Durchlässigkeit von Fußverkehrsverbindungen durch Öffnung von Durchgängen, Passagen und Querungshilfen.

Mit den genannten baulichen Maßnahmen sind auch Informations- und Wegweisungssysteme – sofern diese nicht im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. der Boden-Markierungsverordnung (BoMaVO) i.d.g.F. vom Straßenerhalter auf eigene Kosten anzubringen und zu erhalten sind – förderungsfähig.

Bei Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen, Neuerrichtung von Gehsteigen und Gehsteigverbreiterungen sind zudem Beleuchtung und im Sinne der Klimawandelanpassung auch im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fußverkehrsinfrastruktur stehende Baumpflanzungen förderungsfähig. Straßenmobiliar oder Stadtmöbel, wie beispielsweise Sitzbänke, Müllsammelbehälter, Trinkstellen und dergleichen, sind jedoch nicht förderungsfähig.

Identische bauliche Maßnahmen innerhalb eines Straßenzugs bzw. in räumlichem Nahebezug zueinander gelten im Sinne des gegenständlichen Leitfadens als eine bauliche Maßnahme.

Nachfolgende Maßnahmen sind nur in Kombination mit baulichen Maßnahmen förderungsfähig und können zur Erhöhung des Basisfördersatzes beitragen:

- **Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung** für den Fußverkehr, z. B. Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen, Public-Awareness-Kampagnen, Informationsmaßnahmen für den Fußverkehr, Zählstellen etc. Darunter sind beispielsweise zu verstehen:
 - Spezielle Leit- und Informationssysteme für den Fußverkehr
 - Spezielle Bewusstseinsbildung bei jüngeren Zielgruppen (Jugendliche, Schüler:innen)
 - Sicherheitstrainings für spezielle Zielgruppen (Kinder, Ältere, mobilitätseingeschränkte Personen)
 - Werbeaktionen, Testimonials für Fußverkehr (besonders rücksichtsvolle Verkehrsteilnehmer:innen vor den Vorrang, Straße teilen etc.)
 - Auszeichnung von Betrieben und Organisationen, die Fußverkehr (vor Ort, allgemein) fördern
 - Spezielle Aktionen („Vorrang für Fußgänger:innen“ etc.)
 - Maßnahmen, Trainings, Schulungen über die Bedürfnisse des Fußverkehrs (z. B. in Planungs- und Verkehrsabteilungen)
 - Explizite Bewerbung von Zufußgehen in Marketing, Werbeauftritten etc.
- **Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehende immaterielle Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen, wie z. B. Verkehrszählungen, Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform ([GIP.gv.at](https://gip.gv.at)) im Projektgebiet, Studien und Gutachten, Erstellung von Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepten, insbesondere Erstellung des lokalen Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzepts.

Unter die immateriellen Leistungen können auch **Kosten für die Erstellung** eines – den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechenden – **aktuellen SUMP** (Sustainable Urban Mobility Plan – [siehe Link](#)) fallen. Die Veröffentlichung des SUMP (oder dessen Aktualisierung) darf maximal neun Monate vor der Antragstellung zur Förderung gelegen sein, um dessen Kosten als förderungsfähig anerkennen zu können. Um auf nationaler Ebene eine rasche und breite Erarbeitung von SUMP zu forcieren, werden (zeitlich befristet – für die laufende Ausschreibungsperiode) einmalig maximal 50 % der Kosten des SUMP als förderungsfähig anerkannt.

Nicht gefördert werden: Herstellungskosten von gesetzlich bzw. in der RVS 03.02.12 vorgeschriebener Basisinfrastruktur sowie Gestaltungselemente bzw. Straßenmobiliar; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen Investitionen und Betriebskosten übersteigen.

Wie hoch ist die Förderung?

Im Sinne der hohen Projektqualität und der Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mitteln wird die Förderung grundsätzlich an das Vorhandensein eines im Gemeinderat beschlossenen lokalen Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzepts gekoppelt und setzt sich aus einem Basisfördersatz und zusätzlich möglichen Förderungszuschlägen gemäß folgender Tabelle zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

klimaaktiv mobil – Fußverkehr	
Förderungsbasis	<p>Investitions(mehr)kosten für Bauliche Maßnahmen (Infrastruktur) und Kosten für Bewusstseinsbildung sowie allfällige Betriebskosten (für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben)</p> <p>Kosten für immaterielle Leistungen (z. B. Planungen, Konzepterstellung des Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzepts sowie weiterer damit verbundener Konzepte) im Ausmaß von maximal 10 % der oben genannten förderungsfähigen Kosten</p>
Förderungsvoraussetzungen	<p>Vorliegen eines Mobilitäts-/Verkehrskonzepts inkl. technischer Beschreibung der Maßnahmen und Berechnung daraus resultierender Umwelteffekte</p> <p>Vorliegen eines lokalen Masterplans Gehen bzw. eines örtlichen Fußverkehrskonzepts mit tabellarischem Infrastrukturinvestitionsplan (inkl. Gemeinderatsbeschluss)</p> <p>Es sind mindestens drei Maßnahmen aus dem Bereich „Bauliche Maßnahmen“ umzusetzen.</p>
Förderungssatz	<p>40 % der förderungsfähigen Kosten (Basisfördersatz)</p> <p>Zuschlagsmöglichkeiten (maximal 10 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Umsetzung von zusätzlich mindestens zwei Maßnahmen aus dem Bereich „Bauliche Maßnahmen“, davon mindestens eine Maßnahme zur besseren Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (sofern nicht bereits im Rahmen der drei baulichen Maßnahmen gemäß Basisfördersatz umgesetzt) • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen (siehe oben „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“) von mindestens 0,5 Euro pro Einwohner:in (im betroffenen Projektgebiet) – bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr • 5 % bei Einbeziehung weiterer Akteur:innen, z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe. Diese weiteren Akteur:innen haben nachweislich zeitnah in gleichgelagerte Maßnahmen zu investieren.
Maximale Förderung	<p>Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt;</p> <p>die Förderung ist mit maximal 120 Euro pro Einwohner:in und Jahr begrenzt;</p> <p>die Einwohner:innen beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit;</p> <p>bzw. ist die Förderung jedenfalls mit der benötigten Förderung gemäß Förderungsantrag begrenzt.</p>
<p>Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung.</p>	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt online unter:
www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss für (1) Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 15.000 Einwohner:innen ein lokaler Masterplan Gehen und für (2) alle anderen Gemeinden ein örtliches Fußverkehrskonzept vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Diese müssen im Gemeinderat angenommen sein (Gemeinderatsbeschluss der öffentlichen Gebietskörperschaft).
Weitere Detailausführungen zur Erstellung des lokalen Masterplans Gehen und örtlichen Fußverkehrskonzepts finden sich im „Handbuch zur Erstellung eines örtlichen Fußverkehrskonzepts oder lokalen Masterplans Gehen“ des BMK online unter: www.klimaaktiv.at/service/publikationen/mobilitaet/kam_handbuch_gehen.html
Der lokale Masterplan Gehen bzw. das örtliche Fußverkehrskonzept sollen ein zusammenhängendes, engmaschiges, umwegminimierendes und flächendeckendes Gehwegenetz auf kurz- bis langfristiger Ebene in Siedlungsgebieten sicherstellen. Folgende Inhalte bzw. planerische Darstellungen (z. B. in Form eines Übersichtsplans) müssen enthalten sein:
 - Zielsetzungen für den Fußverkehr
 - Definition des Planungshorizonts (mindestens 3 Jahre)
 - Festlegung der abgrenzbaren Planungseinheit (für Städte größer 1 Mio. Einwohner:innen auf Bezirksebene, für alle anderen auf Gemeindeebene)
 - IST-Analyse des bestehenden Fußwegenetzes
 - Identifizierung sowie Lokalisierung von aktuellen fußverkehrsrelevanten Problem- bzw. Schwachstellen
 - Erarbeitung eines SOLL-Fußwegenetzes mit umwegfreien Fußdirektverbindungen
 - Konzept zur fußverkehrsfreundlichen Siedlungsentwicklung unter der Prämisse der Verkehrsflächenumverteilung zu Gunsten der Formen der aktiven Mobilität und des sparsamen Umgangs bestehender, bereits versiegelter Verkehrsflächen (z. B. Überlegungen zur Nachverdichtung der Siedlung, Verkehrsvermeidung, Ortskernbelebung)
- Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan für den Fußverkehr mit der detaillierten Darstellung der umzusetzenden Maßnahmen. Dieser hat integraler Bestandteil des Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzepts zu sein.
- Qualitative Beschreibung und Begründung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung (Phasenplan),
- Lageplan bzw. planerische Darstellungen der beantragten Maßnahmen.
- Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 30.000 Einwohner:innen (für Städte größer als 1 Mio. Einwohner:innen auf Bezirksebene) müssen Mobilitätserhebungen erstellt haben bzw. durchführen (bereits durchgeführte Mobilitätserhebungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein), um positive Auswirkungen der beantragten Maßnahmen im zugrunde liegenden Masterplan Gehen auf die Mobilität darzustellen und quantitative Ziele für den Fußverkehr zu formulieren (siehe www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/statistik/oesterreich_unterwegs/komod.html).
- Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden mit Darstellung der quantitativen Auswirkungen, z. B. Nachweis der geschaffenen Wege und Flächen, Minimierung von Umwegen, Flächenumverteilung (Umwandlung von Flächen des motorisierten Individualverkehrs hin zu Flächen für die aktive Mobilität), Maschenweite des Wegenetzes etc.

Die Konzepte haben eine Berechnung des Umwelteffekts auf Basis des zugrunde liegenden lokalen Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzepts zu beinhalten. Bei Fragen zur Erstellung der Mobilitäts-/Verkehrskonzepte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil-Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen, aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:

klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/tourismus

Es werden nur jene Umwelteffekte berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme in Österreich erzielt werden.

- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens 15 % der förderungsfähigen Kosten für die Maßnahme(n) selbst getragen werden.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Allgemeine Checkliste	
Zur Verfügung gestelltes, vollständig ausgefülltes Datenblatt zur Antragstellung	✓
Lokaler Masterplan Gehen bzw. örtliches Fußverkehrskonzept mit den definierten Mindestkriterien	✓
Gemeinderatsbeschluss des lokalen Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzepts	✓
Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan als Teil der obigen Planung	✓
Qualitative Beschreibung und Begründung der beantragten Maßnahme	✓
Lageplan bzw. planerische Darstellung der beantragten Maßnahmen	✓
Mobilitätserhebung (Landeshauptstädte und Städte > 30.000 Einwohner:innen)	✓
Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. Darstellung der quantitativen Auswirkungen gesetzter Maßnahmen	✓
Abschätzung der Umwelteffekte des zugrunde liegenden lokalen Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzepts (siehe oben)	✓
Bestätigung , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (z. B. RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) ausgeführt werden	✓
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.1 – klimaaktiv mobil – Fußverkehr siehe Seite 29.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

1.2 klimaaktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme inkl. Radschnellverbindungen

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen in überregionale, regionale und kommunale Radnetzausbauten. Diese stellen für den Radverkehr wichtige Verbindungen bestehender, lokaler Radinfrastruktureinrichtungen dar. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für Umgestaltungen des öffentlichen Raums für eine aktive Mobilität mit speziellem Fokus auf den Radverkehr.

Einreichen können insbesondere öffentliche Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung weiterer wichtiger Akteur:innen (z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Nachbargemeinden sowie Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe) ist dabei erwünscht und kann zu einem erhöhten Fördersatz führen.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Erstellung/das Vorhandensein und die Beschlussfassung überregionaler bzw. landesweiter, regionaler oder kommunaler Radnetzausbauprogramme, um ein flächendeckendes Radwegenetz gewährleisten zu können. Die Anbindung des Radnetzes an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs mit Errichtung von Fahrradabstellanlagen ist dabei zu berücksichtigen. Dieses Radnetzbauprogramm ist jedenfalls bei den zuständigen Stellen für die interessierte Bevölkerung öffentlich zugänglich zu halten.

Im Sinne der Netzwirkung ist es erforderlich, dass Städte und Gemeinden bei der Planung und Umsetzung der Radnetzausbauprogramme und ihrer Maßnahmen mit ihren Nachbargemeinden (mindestens jedoch mit einer Nachbargemeinde) zusammenarbeiten. Größere Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner:innen können z. B. aufgrund des höheren Binnenverkehrsanteils, wenn es zweckmäßiger ist, ein Radnetzausbauprogramm auch selbstständig erstellen und umsetzen.

Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **28.02.2025** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist ([siehe hier](#)).

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Investitionen in überregionale bzw. regionale und kommunale Radnetzausbauprogramme zum Ausbau der Radinfrastruktur** im Hinblick auf die Schaffung wichtiger Verbindungen von lokalen Zentren sowie auch die Anbindung des Radverkehrs an Bahnhöfe und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Dadurch soll das Ziel der Bundesregierung zur Erhöhung des Radverkehrsanteils in der Verkehrsmittelwahl der österreichischen Bevölkerung erreicht/unterstützt werden. Auch Investitionen in Dauerzählstellen und bewusstseinsbildende Maßnahmen sind förderungsfähig.

Laufende Investitionskosten sowie Betriebskosten (nur für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) im Sinne der Förderungsrichtlinien werden für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen (wie z. B. Masterplan Rad, Radnetzplanung etc.) gefördert werden.

Die Investitionen umfassen die nachstehend angeführten Maßnahmen, welche sich in der Planung wiederfinden müssen:

Bauliche Maßnahmen

- Radverkehrsinfrastruktur (selbstständig geführter Radweg, straßenbegleitender Radweg, Radfahrstreifen, Fahrradstraße, ...) inkl. Brücken, Unterführungen, Tunnel und weitere notwendige Kunstbauten
- Radabstellanlagen auch mit E-Ladepunkten in Verbindung mit der Errichtung von Radwegen
- Errichtung von Bike & Ride-Systemen an Haltestellen für den einfachen Umstieg innerhalb des Umweltverbunds
- Dauerzählstellen (Hinweis: Daten von Dauerzählstellen sind gemäß Open-Government-Data-Strategie nach der Datenstruktur lt. Infoblatt Radzählstellen kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unter www.data.gv.at einzutragen und mindestens einmal jährlich an die AustriaTech Team-DAMO@austriatech.at zu übermitteln)
- Bauliche Maßnahmen wie z. B. Duschanlagen, Umkleieräume
- Bauliche Maßnahmen für Verleihsysteme in Verbindung mit der Errichtung von Radwegen
- Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen – sofern diese nicht im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) i.d.g.F. vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten sind
- Beleuchtung
- Baumpflanzungen entlang von Radinfrastruktur, wenn diese nachweislich der Attraktivierung der Infrastruktur, insbesondere zur Beschattung, dienen. Ausgleichsaufforstungen nach Rodungen können nicht gefördert werden.
- Rad-Self-Service-Stationen (Reparatur-Stationen mit z. B. stationären Pumpen und Werkzeugen), die öffentlich zugänglich sind

Nachfolgende Maßnahmen sind nur in Kombination mit baulichen Maßnahmen förderungsfähig und können zur Erhöhung des Basisfördersatzes beitragen:

- Radverleihsysteme, Radfuhrparks und weitere Maßnahmen**
 - Einrichtung von Radverleihsystemen (Schnittstelle zur Verkehrsauskunft Österreich ist miteinzuplanen) auch für Spezialfahrräder (Kinderfahrräder, Transportfahrräder, Fahrradanhänger, ...)
 - Anschaffung von Fahrrädern, Fahrradanhängern etc.
- Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung für den Radverkehr,**
z. B. Ausbildungs-, Schulungs- und Weiterbildungsprogramme für Radverkehrsbeauftragte, Veranstaltungen, Public-Awareness-Kampagnen, Informationsmaßnahmen für den Radverkehr, Radfahrkurse bspw. für Kinder, bewusstseinsbildende Maßnahmen für aktive Mobilität, Bewerbungs- und Betreuungskosten für die Bund-Länder-Kampagne „Österreich radelt“ etc. Darunter sind beispielsweise zu verstehen:
 - Trainings- und Weiterbildungsprogramme für das Radfahren (z. B. Radmotorikparks, Radspielplätze etc. zum [spielerischen] Erlernen des Radfahrens)
 - Radfahrtrainings für vulnerable Gruppen (z. B. Kinder, Senior:innen)
 - Mobilisierungskampagnen (z. B. „Wieder aufs Rad“ für Senior:innen)
 - Gesundheitskampagnen gemeinsam mit Institutionen, Ärzteschaft etc.
 - Explizite Bewerbung von Radfahren in lokalem und regionalem Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehende immaterielle Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen, wie z. B. Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) im Projektgebiet, Erstellung überregionaler, regionaler und kommunaler Masterpläne Radfahren bzw. Radverkehrskonzepte, Planung und Erstellung von Radnetzausbauprogrammen, Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Mobilitätsbefragungen zur aktiven Mobilität, Studien und Gutachten.

Unter die immateriellen Leistungen können auch **Kosten für die Erstellung** eines – den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechenden – **aktuellen SUMP** (Sustainable Urban Mobility Plan – [siehe Link](#)) sowie **Konzepte und Maßnahmenpläne zur Umsetzung einer klimaneutralen Mobilität 2040** fallen. Die Veröffentlichung der Pläne (oder deren Aktualisierung) darf maximal neun Monate vor der Antragstellung zur Förderung gelegen sein, um dessen Kosten als förderungsfähig anerkennen zu können. Um auf nationaler Ebene eine rasche und breite Erarbeitung von SUMPs bzw. von Konzepten und Maßnahmenplänen zur Umsetzung einer klimaneutralen Mobilität 2040 zu forcieren, werden (zeitlich befristet – für die laufende Ausschreibungsperiode) einmalig maximal 50 % der Kosten als förderungsfähig anerkannt.

Nicht gefördert werden: Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege), Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich dem Kfz-Verkehr dient; Radausrüstungsgegenstände, Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung, aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen Investition und Betriebskosten übersteigen.

Ein **überregionales/regionales/kommunales Radnetzausbauprogramm** hat folgende Eigenschaften aufzuweisen:

- Gemeinsame überregionale/regionale/kommunale Planung insbesondere im Zusammenschluss von mehreren Gemeinden, Bezirken oder eines Bundeslands. Planungen sollen nicht an Gemeinde-, Bezirks- oder Landesgrenzen „enden“.
- Ausformulierung von quantitativen und qualitativen Zielen,
- Darstellung der Messbarkeit des Erreichungsgrads der definierten Ziele.
- Die Planung hat sich an bestehenden übergeordneten Planungen (z. B. Masterplan Radfahren) zu orientieren und ist mit der übergeordneten Planungsebene abzustimmen.
- Der Planungshorizont hat mindestens drei Jahre zu betragen.

Folgende Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten:

- Es muss ein überregionales/regionales/ kommunales Radverkehrsbauprogramm, Radkonzept bzw. eine Landesstrategie für den Radverkehr (Masterplan Radfahren) vorliegen, insbesondere mit Berücksichtigung der Anbindung des Radnetzes an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie mit Errichtung von Fahrradabstellanlagen.
- Mindestens eine Dauerzählstelle zur nachträglichen Evaluierung ist im betroffenen Projektgebiet einzurichten.

Wie hoch ist die Förderung?

Im Sinne der hohen Projektqualität und der Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mitteln wird die Förderung grundsätzlich an das Vorhandensein einer abgestimmten Planung und deren Beschlussfassung gekoppelt und setzt sich aus einem Basisfördersatz und zusätzlich möglichen Förderungszuschlägen gemäß folgender Tabelle zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Klimaaktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme inkl. Radschnellverbindungen	
Förderungsbasis	<p>Investitions(mehr)kosten für bauliche Maßnahmen (Infrastruktur) und Kosten für Bewusstseinsbildung sowie allfällige Betriebskosten (für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben)</p> <p>Kosten für immaterielle Leistungen (z. B. Planungen, Konzepterstellung des Masterplans Radfahren bzw. Radnetzausbauprogramm sowie weiterer damit verbundener Konzepte) im Ausmaß von maximal 10 % der oben genannten förderungsfähigen Kosten</p>
Förderungsvoraussetzungen	<p>Vorliegen eines Mobilitäts-/Verkehrskonzepts inkl. technischer Beschreibung der Maßnahmen und Berechnung daraus resultierender Umwelteffekte</p> <p>Vorliegen eines überregionalen/regionalen/kommunalen Radverkehrsausbauprogramms, Radkonzept bzw. einer Landesstrategie für den Radverkehr (Masterplan Radfahren) mit tabellarischem Infrastrukturinvestitionsplan (inkl. politischem Beschluss)</p> <p>Konzept zur mittelfristigen Evaluierung und Errichtung einer Dauerzählstelle</p> <p>Die „Baulichen Maßnahmen“ des Förderungsprojekts haben einen Zeitraum von einem bis maximal drei Jahre zu umfassen.</p>
Förderungssatz	<p>40 % der förderungsfähigen Kosten (Basisfördersatz) bzw. 20 % für wettbewerbsrelevante Vorhaben</p> <p>Zuschlagsmöglichkeiten (maximal 10 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Umsetzung von „Baulichen Maßnahmen“ zur besseren Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen (siehe oben „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“ und Investitionen bspw. in „Österreich radelt“) von mindestens 0,5 Euro pro Einwohner:in (im Projektgebiet) – bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr • 5 % bei Einbeziehung weiterer Akteur:innen, z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Nachbargemeinden, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe bzw. Einreichung als gesamte KEM/KLAR!-Region oder als Stadtregion (entsprechend Statistik Austria). Diese weiteren Akteur:innen haben nachweislich zeitnah in gleichgelagerte Maßnahmen zu investieren.
Maximale Förderung	<p>Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % (bzw. 30 % für wettbewerbsrelevante Vorhaben) der förderungsfähigen Kosten begrenzt;</p> <p>die Förderung ist mit maximal 120 Euro pro Einwohner:in und Jahr begrenzt; die Einwohner:innen beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit;</p> <p>bzw. ist die Förderung jedenfalls mit der benötigten Förderung gemäß Förderungsantrag begrenzt.</p>
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung .	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt online unter:
www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
 - Es muss ein Radverkehrsausbauprogramm, Radkonzept bzw. eine Landesstrategie für den Radverkehr (Masterplan Radfahren) vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Dieses muss seitens der öffentlichen Gebietskörperschaft angenommen sein (politischer Beschluss, Landtagsbeschluss, Gemeinderatsbeschluss).
 - Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan für den Radverkehr mit detaillierter Darstellung der umzusetzenden Maßnahmen. Dieser hat integraler Bestandteil des Radverkehrsausbauprogramms, Radkonzepts bzw. des Masterplans Radfahren zu sein.
 - Konzept zur mittelfristigen Evaluierung (z. B. fünf Jahre nach Umsetzung und Inbetriebnahme); dazu hat das zur Förderung beantragte Projekt auch die Einrichtung von **mindestens einer Dauerzählstelle** zu enthalten.
 - Es ist jede geförderte Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
 - Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Die Konzepte haben eine Berechnung des Umwelteffekts auf Basis des zugrunde liegenden Radnetzausbauprogramms bzw. des Masterplans Radfahren zu beinhalten. Bei Fragen zur Erstellung der Mobilitäts-/Verkehrskonzepte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten **klimaaktiv mobil**-Beratungsprogramme, insbesondere für Städte, Gemeinden und Regionen, aber auch für Betriebe, Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/tourismus
- Es werden nur jene Umwelteffekte berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme in Österreich erzielt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens 15 % der förderungsfähigen Kosten für die Maßnahme(n) selbst getragen werden.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#). Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Zur Verfügung gestelltes, vollständig ausgefülltes Datenblatt zur Antragstellung	✓
Radnetzausbauprogramm mit Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. technischer Beschreibung der angestrebten Maßnahmen	✓
Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan als Teil der obigen Planung	✓
Verbale Beschreibung der überörtlichen/regionalen Planung inkl. planerischer Darstellungen der Maßnahmen	✓
Berechnung der Umwelteffekte (klimaaktiv mobil-Beratungsprogramme – siehe oben)	✓
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionssumme von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Übersichts- bzw. Lageplan mit dem bestehenden sicheren Radverkehrsnetz (lt. Methodik „sichere Radverkehrsnetze“) und den geplanten Maßnahmen	✓
Bestätigung der Planerin/des Planers , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) ausgeführt werden UND dass keine Radinfrastruktur errichtet wird, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr (z. B. Güterweg) dient	✓
Bestätigung der Planerin/des Planers , dass die baulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Fußverkehrs führen (RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr)	✓
Bestätigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers , dass für die geförderten Abschnitte keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	✓

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 1.2 – klimaaktiv mobil – mehrjährige Radnetzausbauprogramme siehe Seite 29.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

2.0 Zweistufige Projekte von Betrieben, Gebietskörperschaften, Gemeinden

2.1 klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. kleine/singuläre Projekte sowie Mischprojekte zur Forcierung aktiver Mobilität, neuer Mobilitätslösungen und alternativer Transportsysteme

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden klimafreundliche Mobilitätslösungen, die zur Forcierung der aktiven Mobilität, zu umweltschonendem Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene und zur Umstellung von Transportsystemen beitragen. Die Kombination von mehreren Maßnahmen (aus unterschiedlichen Maßnahmenkategorien) innerhalb einer Einreichung bzw. die zusätzliche Durchführung von bewussteinbildenden Maßnahmen ist erwünscht und kann sich positiv auf die Förderungshöhe auswirken.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten oder als Pauschale.

Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 30 % (bzw. bis zu 50 % bei ELER-kofinanzierten Vorhaben) der förderungsfähigen Kosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **28.02.2025** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist ([siehe hier](#)).

Förderungseinreichungen in Kapitel 2 werden je nach Antragsteller:in und eingereichter Maßnahme:

- außerhalb des Beihilfenrechts unterstützt (Errichtung einer nicht-wettbewerbsrelevanten Maßnahme durch einen Nichtwettbewerbsteilnehmer – z. B. Radweg)
- gemäß AGVO unterstützt (Prozessrelevante, betriebsinterne Maßnahmen, Investitionen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens – z. B. betriebsinternes Förderband zum Gütertransport oder Carsharing-Systeme mit ausschließlich emissionsfreien Fahrzeugen)
- gemäß De-minimis-VO unterstützt (alle weiteren Maßnahmen des gegenständlichen Kapitels)

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der Beurteilung durch die Abwicklungsstelle.

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Investitionen in klimafreundliche Mobilitätslösungen, in betriebliches und kommunales, touristisches und bildungseinrichtungsbezogenes Mobilitätsmanagement und in aktive Mobilität**. Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung, Betrieb und Montage.

Laufende Investitionskosten sowie Betriebskosten (nur für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) im Sinne der Förderungsrichtlinien werden für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehende immaterielle Vorleistungen (wie z. B. Mobilitätsmanagementkonzepte etc.) gefördert werden.

Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen:

- Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Personenmobilität:** Umsetzung von Maßnahmen zur klimafreundlichen Mobilität von Bewohner:innen, Mitarbeiter:innen, Kund:innen, Lieferant:innen und Gästen, z. B.:
 - Umsetzung von Sharing-Modellen oder Mitfahrbörsen (z. B. Bikesharing im Wohnbau, Carsharing in der Gemeinde, betriebliche Mitfahrbörse etc.)
 - Einrichtung von bedarfsorientierten Mobilitätslösungen, Verkehrssystemen und Mikro-ÖV-Systemen wie beispielsweise Wanderbus, Gemeindebus, Betriebsbus, Rufbus bzw. Taxi, sofern nicht im Rahmen der Finanzierungsinstrumente des öffentlichen Verkehrs (z. B. Bestellerleistungen etc.) förderungsfähig
 - Mobilitätszentralen
 - Veranstaltungsmobilität
 - Radabstellanlagen

- JobRäder, Diensträder, (E-)Transporträder, (E-)Falträder, Radabstellanlagen etc.

Die Anschaffungskosten für emissionsfreie E-Fahrzeuge (ausgenommen Fahrräder aller Kategorien) sowie Ladeinfrastruktur werden parallel im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive unterstützt ([siehe hier](#)).

- Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Gütermobilität: Umstellung beispielsweise vom Lkw auf ein elektrisches Förderband, Transportrationalisierung, Umstellung auf CO₂-neutrale Logistik etc.
- Kosten im Zusammenhang mit Radinfrastruktur (insbesondere kleine/singuläre Projekte sowie Mischprojekte) und entsprechenden Begleitmaßnahmen. Hierzu zählen beispielsweise Informationssysteme, Bodenmarkierungen, Zählstellen etc.
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen, wie Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen für aktive Mobilität und klimafreundliche Mobilitätslösungen, zielgruppenorientiertes Marketing etc. Darunter sind beispielsweise zu verstehen:
 - Nachgewiesene breitenwirksame Bewerbung bei Zielgruppen und Nutzenden
 - Bewerbung spezieller Anreizsysteme zur Nutzung klimafreundlicher Mobilitätsangebote
 - Bewerbung von klimafreundlichen touristischen Mobilitätsangeboten
 - Anreize und Bewerbung von Aktionen für Mitarbeiter:innen zur Nutzung klimafreundlicher Mobilitätsangebote z. B. JobRad, Mitfahrbörse, Radreparaturtag etc.
 - Langfristig angelegte Informationskampagnen im Unternehmen/in der Gemeinde (Auszeichnungen, gute Praxisbeispiele, Testimonials etc.)
 - Explizite Bewerbung klimafreundlicher Mobilität in Marketing, Werbeaufträgen etc.
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehende immaterielle Leistungen wie z. B. Mobilitätsmanagementkonzepte, Planungs- und Beratungsleistungen inkl. erforderlicher Vorleistungen wie z. B. Verkehrszählungen, Digitalisierungsarbeiten für die Graphenintegrations-Plattform ([GIP.gv.at](#)) im Projektgebiet, Vor-Ort-Betreuung („Kümmerer“), Mobilitätsbefragungen, Verkehrskonzepte, Studien und Gutachten.

Nicht gefördert werden: Radinfrastruktur, die nicht **hauptsächlich** dem Radverkehr dient; Verkehrsinfrastruktur, die ausschließlich dem Kfz-Verkehr dient inkl. Stellplätze für Kfz; Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung, aber keiner Verminderung von Emissionen führen; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen Investitionen und Betriebskosten übersteigen.

Nicht gefördert werden des Weiteren Maßnahmen im öffentlichen Verkehr, die im Rahmen der Finanzierungsinstrumente des öffentlichen Verkehrs (z. B. Bestellerleistungen, ÖBB-Rahmenplan etc.) förderungsfähig sind bzw. finanziert werden. Nicht gefördert wird in diesem Zusammenhang auch der Ankauf von Job-/Schnuppertickets.

Außerdem ausgeschlossen sind unerwünschte Mehrfachförderungen im Sinne der klima**aktiv** mobil-Förderungsrichtlinie 2013 i.d.g.F., insbesondere unerwünschte Mehrfachförderungen von identen förderungsfähigen Kosten im Rahmen der BMK-Förderungsprogramme Anschlussbahn- und Terminalförderungsprogramm (ATF) sowie des Investitionsförderungsprogramms für den Kombinierten Güterverkehr (IKV).

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt je nach Maßnahme in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Kosten oder als Pauschale und setzt sich aus einem Basisfördersatz und möglichen Förderungszuschlägen gemäß folgender Tabelle bzw. folgenden Pauschalen zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement inkl. kleine/singuläre Projekte sowie Mischprojekte zur Forcierung aktiver Mobilität, neuer Mobilitätslösungen und alternativer Transportsysteme	
Förderungsbasis	<p>Investitionsmehrkosten und Kosten für Bewusstseinsbildung sowie allfällige Betriebskosten (nur für nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben), die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO₂-Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen</p> <p>Kosten für immaterielle Leistungen (z. B. Planungen, Konzepte etc.) im Ausmaß von maximal 10 % der oben genannten förderungsfähigen Kosten</p>
Förderungsvoraussetzungen	Vorliegen eines Mobilitäts-/Verkehrskonzepts inkl. technischer Beschreibung der Maßnahmen und Berechnung daraus resultierender Umwelteffekte
Förderungssatz	<p>20 % der förderungsfähigen Kosten (Basisfördersatz)</p> <p>Für EU-kofinanzierte Projekte gilt:</p> <p>20 % der förderungsfähigen Kosten (bei wettbewerbsrelevanten Projekten)</p> <p>40 % der förderungsfähigen Kosten (bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten)</p> <p>Zuschlagsmöglichkeiten (maximal 10 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 5 % bei der Kombination von mehreren (mindestens zwei) Maßnahmen* (aus unterschiedlichen Maßnahmenkategorien) <input type="checkbox"/> 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen von mindestens 0,5 Euro pro Einwohner:in/Mitarbeiter:in/Betroffenem (im Projektgebiet) – bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr** <input type="checkbox"/> 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger:innen/Akteur:innen). Diese weiteren Akteur:innen haben nachweislich zeitnah in gleichgelagerte Maßnahmen zu investieren. <p><i>* Berücksichtigt werden dabei Maßnahmen, die im ggstl. Förderungsantrag zur Einreichung gelangen. Die Umsetzung von Jobtickets/Schnuppertickets (Jahrestickets) als Maßnahme des Mobilitätsmanagements kann darüber hinaus auch zu einem Förderungsbonus von 5% führen, wenn diese für eine Anzahl von mindestens 20% der Mitarbeiter:innen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Finalisierung des Projekts (Abrechnung) nachgewiesen werden. Der Ankauf von Job-/Schnuppertickets selbst ist jedoch nicht förderungsfähig. Für Schnuppertickets gilt die alleinige Anschaffung, es gibt keine Mindestvorgaben.</i></p> <p><i>** Bewusstseinsbildende Maßnahmen sind im Rahmen der AGVO nicht förderungsfähig, wirken aber als Zuschlag fördersatz erhöhend.</i></p>
Pauschale	<p>Die Berechnung der Förderung erfolgt bei Implementierung folgender Maßnahmen in Form einer Pauschale:</p> <p>Besuchermobilität – Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 0,20 Euro pro Teilnehmer:in bei beworbenen Maßnahmen <input type="checkbox"/> 0,30 Euro pro Teilnehmer:in bei Investitionen <input type="checkbox"/> 0,50 Euro pro Teilnehmer:in bei Investitionen und beworbenen Maßnahmen <p>Radabstellanlagen sowie (E-)Transporträder, (E-)Falträder und E-Fahrräder finden Sie hier bzw. im gegenständlichen Leitfaden unter Kapitel 3 klimaaktiv mobil – Förderungspauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden.</p>

Maximale Förderung	<p>750 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO₂</p> <p>Für einzelne Radinfrastrukturprojekte: 2.250 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ + 6 Euro pro jährlich verlagerte Pkw-Kilometer</p> <p>Die Förderung ist jedenfalls mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt, für GUs im Rahmen der AGVO mit 25 %; ausgenommen EU-kofinanzierte, nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben, deren Förderung mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt ist;</p> <p>bzw. ist die Förderung jedenfalls mit der benötigten Förderung gemäß Förderungsantrag begrenzt.</p> <p>Allfällig idente förderungsfähige Kosten im Rahmen der BMK-Förderungsprogramme „Anschlussbahn- und Terminalförderung (ATF)“ sowie „Investitionsförderung für den Kombinierten Güterverkehr (IKV)“ werden maximal im Umfang der dort vorgesehenen Förderungsintensitäten unterstützt.</p>
<p>Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung.</p>	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, **VOR** Lieferung, Baubeginn oder **VOR** einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt online unter: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Voraussetzung** für die Einreichung ist ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept**, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden.
Die Konzepte haben eine Berechnung des Umwelteffekts zu beinhalten. Bei Fragen zur Erstellung der Mobilitäts-/Verkehrskonzepte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten **klimaaktiv mobil**-Beratungsprogramme für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber, für Städte, Gemeinden und Regionen, für Tourismus und Freizeit. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:

klimaaktivmobil.at/betriebe

klimaaktivmobil.at/gemeinden

klimaaktivmobil.at/tourismus

Es werden nur jene Umwelteffekte berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme in Österreich erzielt werden.

- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass mindestens 15 % der förderungsfähigen Kosten für die Maßnahme(n) selbst getragen werden.
- Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 10.000 Euro betragen und die durch das Vorhaben erzielbare jährliche CO₂-Einsparung muss sich auf zumindest 4 Tonnen belaufen (ausgenommen Fußverkehrs- und Radinfrastrukturprojekte und Maßnahmen, welche gemäß De-minimis-VO unterstützt werden).
- Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung Budgetmittel im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023–2027 (Intervention 73-14) zur Verfügung stehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, beantragen Sie mit Ihrem Förderungsantrag gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung unter den dort geltenden Bedingungen geprüft.
Nähere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/eler.
Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 10 Punkten der Auswahlkriterien für **klimaaktiv mobil** (Intervention 73-14) im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027.
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner:innen).
- Die Gesamtinvestition beträgt maximal 5 Mio. Euro (netto).

Des Weiteren gelangen im Rahmen einer ELER-Kofinanzierung sämtliche Vorgaben gemäß GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) zur Anwendung.

Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023–2027 finden Sie [hier](#).

Sollten die EU-Mittel ausgeschöpft sein, wird die jeweilige Einreichung entsprechend den nationalen Vorgaben beurteilt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Allgemeine Checkliste	
Zur Verfügung gestelltes, vollständig ausgefülltes Datenblatt zur Antragstellung	✓
Mobilitäts- oder Verkehrskonzept inkl. technischer Beschreibung der angestrebten Maßnahmen	✓
Berechnung der Umwelteffekte (kostenlose Unterstützung durch klimaaktiv mobil-Beratungsprogramme – siehe oben)	✓
Angebote/fundierte Kostenschätzungen für alle Projektteile	✓
Vergleichsangebote für alle Anlagenteile und Leistungen (bei möglicher EU-Kofinanzierung und Einreichung als Wettbewerbsteilnehmer) Bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot Ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote	✓
Bei Lieferung von verbundenen Unternehmen drei Vergleichsangebote	✓
Bericht des Kreditinstituts ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro, bei möglicher EU-Kofinanzierung immer	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓

Checkliste – Umstellung des Transportsystems	
Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Nachweis über etwaige Außerbetriebnahme von Fahrzeugen	✓

Checkliste – Radinfrastruktur	
Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Bestätigung der Planerin/des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr; www.fsv.at) ausgeführt werden	✓
Bestätigung , dass Radwege bzw. Geh- und Radwege, welche als nicht benutzungspflichtiger Radweg bzw. Geh- und Radweg ausgeführt werden, nur neben Fahrbahnen mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h oder weniger errichtet werden	✓
Bestätigung , dass keine Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege), errichtet wird. Bei etwaiger EU-Kofinanzierung Vorlage einer Bestätigung, dass auf der errichteten Infrastruktur gar kein Kfz-Verkehr zulässig ist	✓
Bestätigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, dass für die geförderten Abschnitte der Radinfrastruktur keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	✓
Bei der Errichtung von Abstellanlagen mit Ladestationen (entsprechend Kapitel 3.1 Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden) ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass die genutzte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird. ¹	✓
HINWEIS: Um eine nachträgliche Evaluierung der Maßnahme durchführen zu können, ist eine Erhebung der Verkehrsmittelwahl für das Planungsgebiet VOR Umsetzung der Maßnahme notwendig.	✓



Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

¹ Die „**Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“ ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter:innen“ angeführt werden, oder

Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.

Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferant:innen finden Sie unter diesem [Link](#)).

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 2 – **klimaaktiv mobil** – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement siehe Seite 29.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

3.0 Einstufige Projekte bzw. Förderungspauschalen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

3.1 klimaaktiv mobil – Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von Radabstellanlagen. Im Rahmen der gegenständlichen Pauschalförderung sind Stellplätze für mindestens 10 Fahrräder zu errichten.

Die Höhe der Pauschalen ist untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Die Antragstellung ist erst **nach** Umsetzung des Vorhabens möglich, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung. Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis spätestens **28.02.2025** (12 Uhr) möglich.

Was wird gefördert?

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Gefördert wird

- die Anschaffung von versperrbaren bzw. am Fahrradrahmen sicherbaren Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für mindestens 10 Fahrräder. Es werden nur jene Radabstellanlagen gefördert, die über das in den relevanten Baubescheiden, Bauordnungen, Gewerbevorschriften etc. vorgeschriebene Ausmaß hinausgehen;
- die Errichtung von einem E-Ladepunkt pro Radabstellplatz (pro Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung) in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen;
- die Sanierung bestehender Radabstellanlagen (z. B. bestehende Felgenkiller), wenn dadurch eine Qualitätsverbesserung erzielt wird.

Nicht gefördert werden im Zusammenhang mit Radabstellanlagen Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterung („Felgenkiller“), Hängesysteme für Fahrräder, (E-) Fahrräder, Radzubehör, stromproduzierende Anlagen, Abbruchkosten bestehender Radabstellanlagen, Kosten von Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung, aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Es werden nur jene Radabstellanlagen gefördert (Stellplätze für mindestens 10 Fahrräder), die über das in den relevanten Baubescheiden, Bauordnungen, Gewerbevorschriften etc. vorgeschriebene Ausmaß hinausgehen bzw. nicht aus Mitteln des §42 Abs. 2 Bundesbahngesetzes i.d.g.F. (Programm Park&Ride) finanziert werden.
- Die Radabstellanlagen müssen barrierefrei (fahrend oder schiebend) vom öffentlichen Verkehrsraum erreichbar sein. Eine Positionierung unterhalb des ersten Tiefgeschosses ist nicht zulässig.
- Die Abstellanlagen müssen versperrbar sein (einzelne Abstellplätze oder bspw. versperrbare Räume innerhalb eines Gebäudes) oder es muss der Fahrradrahmen am Abstellplatz sicherbar sein. Die Abstellanlagen können mit E-Ladestationen zum Aufladen von Elektrofahrrädern kombiniert werden.
- Die Radabstellanlagen sind gemäß den Qualitätskriterien der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 03.02.13 (RVS Radverkehr) in der gültigen Fassung auszuführen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

klimaaktiv mobil – Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden	
Zeitpunkt der Antragstellung	Nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung und längstens bis zum 28.02.2025 (12 Uhr)
Beihilfenrechtliche Grundlage ¹	Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Verordnung möglich. Bei Nichtwettbewerbsteilnehmern kommt diese sinngemäß zur Anwendung.

¹ Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die De-minimis-Verordnung bzw. die Agrarische De-minimis-Verordnung sowie die klimaaktiv mobil-Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

De-minimis-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann De-minimis-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen De-minimis-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt.

Weitere Informationen über „De minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder.

klimaaktiv mobil – Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden (Förderung pro Abstellplatz)	
Förderungsbasis	Investitionskosten (inkl. Montage) Kosten für immaterielle Leistungen (z. B. Planungen etc.) im Ausmaß von maximal 10 % der oben genannten förderungsfähigen Kosten
Förderungsvoraussetzungen	Es sind Stellplätze für mindestens 10 Fahrräder zu errichten. Bei E-Ladestationen ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe Seite 27) Voraussetzung für eine Förderung.
Förderungshöhe (Pauschale)	<input type="checkbox"/> 400 Euro pro überdachtem Abstellplatz (bei Neuerrichtung der Überdachung für Radabstellplätze) <input type="checkbox"/> 200 Euro pro Abstellplatz ohne Überdachung (bzw. für Radabstellplätze in Gebäuden) <input type="checkbox"/> 100 Euro pro E-Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung
Maximale Förderung	Die Förderung ist jedenfalls mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Rechnung für die Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Kurze technische Beschreibung inkl. Foto der beantragten Maßnahme	✓
Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bei der Errichtung von E-Ladepunkten ¹	✓
Bestätigung der Planerin/des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) (www.fsv.at) ausgeführt wurden. Mit dieser Bestätigung ist auch eine verbindliche Aussage darüber zu treffen, wie viele der errichteten Stellplätze aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden errichtet werden mussten.	✓

Den Link zur Online-Einreichung finden Sie auf unserer Website [hier](#).

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 3.1 – klimaaktiv mobil – Radabstellanlagen für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden siehe Seite 29.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/fahrradparken

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

3.2 klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder, E-Fahrräder für Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrrädern gemäß den unten angeführten Kategorien.

Die Höhe der Pauschalen ist untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Die Antragstellung ist erst **nach** Umsetzung des Vorhabens möglich, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis spätestens **28.02.2025** (12 Uhr) möglich.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeugs ein großes Fahrradservice pro Fahrrad gewährt wurde. Beim Kauf direkt vom Hersteller wird stattdessen ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt. Die Gewährung des großen Fahrradservice bzw. von drei Jahren Garantie muss auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen sein.

Was wird gefördert?

Die förderungsfähigen Kosten entsprechen den Kosten für die Fahrräder ohne Zubehör.

Gefördert werden

- E-Fahrräder** für Betriebe, Gebietskörperschaften und Gemeinden ab einer Anzahl von 5 Stück. Ein E-Fahrrad ist ein elektrisch angetriebenes Fahrrad mit einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 250 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.
- (E-)Transporträder** für Betriebe, Gebietskörperschaften und Gemeinden. Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z. B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht beträgt mindestens 60 kg bzw. weist das Rad ein höchstzulässiges Gesamtladungsgewicht (Zuladung + Lenkender) von ≥ 140 kg auf. Die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und das Fahrzeug kann aus eigener Kraft nicht mehr als eine Geschwindigkeit von 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.
- (E-)Falträder** für Betriebe, Gebietskörperschaften und Gemeinden. Ein (E-)Faltrad ist ein für die Mitnahme als Gepäckstück konzipiertes Fahrrad. Die maximalen Abmessungen dürfen ausnahmslos im gefalteten Zustand 110 x 80 x 40 cm nicht überschreiten. Diese Maße sind als Maximalabmessungen auch dann exakt einzuhalten, wenn das Gesamtvolumen von 0,352 m³ unterschritten wird. Eine Liste der förderungsfähigen Falträder finden Sie [hier](#).

Nicht gefördert werden S-Pedelecs, welche entsprechend Kraftfahrzeuggesetz (KFG 1967) als Motorfahrräder anzumelden sind und für die Helm- und Versicherungspflicht bei der Benutzung gilt. Weiters nicht gefördert werden Flotten von herkömmlichen E-Fahrrädern kleiner als 5 Fahrzeuge.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder, E-Fahrräder	
Zeitpunkt der Antragstellung	Nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung und längstens bis zum 28.02.2025 (12 Uhr)
Beihilfenrechtliche Grundlage ¹	Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Verordnung möglich. Bei Nichtwettbewerbsteilnehmern kommt diese sinngemäß zur Anwendung

¹ Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die De-minimis-Verordnung bzw. die Agrarische De-minimis-Verordnung sowie die klimaaktiv mobil-Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

De-minimis-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann De-minimis-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen De-minimis-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt.

Weitere Informationen über „De minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrradtyps

Klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder, E-Fahrräder für Betriebe, Gebietskörperschaften und Gemeinden	
Förderungsbasis	Investitionskosten (für Fahrradkauf ohne Zubehör)
Förderungsvoraussetzungen	Bei Fahrrädern mit Elektroantrieb ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern Voraussetzung für eine Förderung. ¹ Die Gewährung eines großen Fahrradservice bzw. von ersatzweise drei Jahren Garantie muss auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen sein.
Förderungshöhe (Pauschale)	<input type="checkbox"/> 900 Euro pro E-Transportrad / pro Transportrad <input type="checkbox"/> 500 Euro pro E-Faltrad / pro Faltrad <input type="checkbox"/> 300 Euro pro E-Fahrrad (ab einer Anzahl von mindestens 5 Stück)
Maximale Förderung	Die Förderung ist jedenfalls mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Rechnung über die Anschaffungskosten der Fahrräder ohne Zubehör	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern beim Kauf elektrisch betriebener Fahrräder ¹	✓
Werden mehr als 10 Fahrzeuge beantragt oder mehrere Anträge innerhalb dieses Förderungsprogramms gestellt, ist eine bearbeitbare Excel-Liste folgenden Inhalts vorzulegen: Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Rahmennummer, falls zutreffend: Leasingvertragsnummer für alle innerhalb dieses Jahresprogramms beantragten Fahrzeuge.	✓

Unterliegt die/der Förderungswerber:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Antragstellung vorzulegen.

¹ Die „**Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“ ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter:innen“ angeführt werden, oder

Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.

Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferant:innen finden Sie unter diesem [Link](#)).

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für Kapitel 3.2 – klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder, E-Fahrräder siehe Seite 29.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine: www.meinefoerderung.at/webforms/eradb23

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Weitere Förderungsbestimmungen und weitere Förderungsmöglichkeiten für die Kapitel 1 bis 3

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds (und allfälliger Kofinanzierung aus EU- bzw. ELER-Mitteln in Kapitel 2).
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der/dem Förderungsnehmer:in bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrags werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen. Hinweis: Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“: www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Es ist jede geförderte Infrastruktur für aktive Mobilität (Radweg, Radfahrstreifen, Gehweg, Fußgängerzone, Begegnungszone etc.) in die Graphenintegrations-Plattform (GIP.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe der Förderungen bilden:
 - die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt **geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Art. 36, 36a, 36b und Art. 49 dieser Verordnung;
 - **Verordnung (EU) Nr. 2023/2831** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ABl. L vom 15.12.2023 bzw. die **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9;
 - in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der **klimaaktiv mobil-Förderungsrichtlinie 2013** in der jeweils geltenden Fassung;
 - der nationale GAP-Strategieplan 2023–2027, insbesondere der **Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** sowie die **GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV)**.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen, jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden.

Förderungswerber:innen, welche dem Bundesvergabegesetz unterliegen, haben im Zuge der Endabrechnung die korrekte Einhaltung desselbigen nachzuweisen.

ELER-kofinanzierte Projekte: Zum Zeitpunkt **der Beurteilung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:innen sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers müssen **drei** Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden. Dies gilt für Einreichungen von nicht vergabepflichtigen Einreichern.

- Hinsichtlich Förderungsanträgen zum Thema „Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Gütermobilität“ unter dem Schwerpunkt „klimaaktiv mobil – Klimafreundliches Mobilitätsmanagement“ erfolgt neben der für alle Anträge in klimaaktiv mobil vorgesehenen Projektprüfung eine Zuweisung dieser an die SCHIG mbH zur Einholung zusätzlicher inhaltlicher Beurteilungen entweder durch den Förderungsbeirat des BMK-Programms „Investitionsförderung Kombiniertes Güterverkehr“ oder durch den Förderungsbeirat des BMK-Programms „Anschlussbahn- und Terminalförderung“ je nach Projektinhalt. Die SCHIG mbH sowie die genannten Förderungsbeiräte sind zur Verschwiegenheit über Projektinhalte verpflichtet. Die inhaltliche Beurteilung fließt in die Entscheidung über eine Förderungsgenehmigung mit ein.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil-Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen.

In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Übergangsbestimmungen:

Projekte aus vorangegangenen Programmausschreibungen, die noch keiner Genehmigung zugeführt werden konnten, werden in die vorliegende Programmausschreibung übernommen. Es kommen die zum Zeitpunkt der Projekteinreichung gültigen Förderungsvoraussetzungen zur Anwendung. Eine nachträgliche EU-Kofinanzierung ist hingegen ausgeschlossen.

4.0 Einstufige Projekte bzw. Förderungspauschalen für Privatpersonen

4.1 klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder für Privatpersonen

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrrädern gemäß den unten angeführten Kategorien.

Die Höhe der Pauschalen ist untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Die Antragstellung ist erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **28.02.2025** (12 Uhr) möglich.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeugs ein großes Fahrradservice pro Fahrrad gewährt wurde. Beim Kauf direkt vom Hersteller wird stattdessen ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt. Die Gewährung des großen Fahrradservice bzw. von drei Jahren Garantie muss auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen sein.

Was wird gefördert?

Die förderungsfähigen Kosten entsprechen den Kosten für die Fahrräder ohne Zubehör.

Gefördert werden

- (E-)Transporträder** für Privatpersonen. Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z. B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht beträgt mindestens 60 kg bzw. weist das Rad ein höchstzulässiges Gesamt ladegewicht (Zuladung + Lenkende) von ≥ 140 kg auf. Die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und das Fahrzeug kann aus eigener Kraft nicht mehr als eine Geschwindigkeit von 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.
- (E-)Falträder** für Privatpersonen. Ein (E-)Faltrad ist ein für die Mitnahme als Gepäckstück konzipiertes Fahrrad. Die maximalen Abmessungen dürfen **ausnahmslos** im gefalteten Zustand 110 x 80 x 40 cm nicht überschreiten. Diese Maße sind als Maximalabmessungen auch dann exakt einzuhalten, wenn das Gesamtvolumen von 0,352 m³ unterschritten wird. Eine Liste der förderungsfähigen Falträder finden Sie [hier](#).

Nicht gefördert werden S-Pedelecs, welche entsprechend Kraftfahrzeuggesetz (KFG 1967) als Motorfahräder anzumelden sind und für die Helm- und Versicherungspflicht bei der Benutzung gilt.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder	
Zeitpunkt der Antragstellung	Nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch neun Monate nach Rechnungslegung und längstens bis zum 28.02.2025 (12 Uhr)
Beihilfenrechtliche Grundlage	Für Privatpersonen kommt die De-minimis-Verordnung sinngemäß zur Anwendung

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrradtyps.

Klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-)Falträder für Privatpersonen	
Förderungsbasis	Investitionskosten (für Fahrradkauf ohne Zubehör)
Förderungsvoraussetzungen	Bei Fahrrädern mit Elektroantrieb ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern Voraussetzung für eine Förderung. ¹ Die Gewährung eines großen Fahrradservice bzw. von ersatzweise drei Jahren Garantie muss auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen sein.
Förderungshöhe (Pauschale)	<input type="checkbox"/> 900 Euro pro E-Transportrad / pro Transportrad <input type="checkbox"/> 500 Euro pro E-Faltrad / pro Faltrad (nur bei Nachweis einer – zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen – ÖV-Jahresnetzkarte als Selbstauskunft)
Maximale Förderung	Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie [hier](#).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Meldezettel des Hauptwohnsitzes	✓
Rechnung über die Anschaffungskosten der Fahrräder ohne Zubehör	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern beim Kauf elektrisch betriebener Fahrräder ¹	✓
Nachweis des Besitzes einer – zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen – Jahresnetzkarte für den öffentlichen Verkehr	✓

¹ Die „**Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“ ist auf folgende Arten zu erbringen.

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferant:innen im Vergleich“) als „Grünstromanbieter:innen“ angeführt werden oder

Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen.

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.

Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferant:innen finden Sie unter diesem [Link](#)).

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag für Privatpersonen: www.meinefoerderung.at/webforms/eradp23

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Clemens Gattringer, MSc

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
Titelseite: stock.adobe.com, Rückseite: BMK/Philipp Grausam

Herstellungsort:
Wien, März 2024

